

§ 2 NÖ KSV Verträglichkeitsgutachten – Untersuchungsintervalle

NÖ KSV - NÖ Klärschlammverordnung

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 25.09.2017

Die Bodenuntersuchung gemäß § 1 Abs. 2 ist nach zehnmaliger Aufbringung von Klärschlamm, frühestens aber nach 10 und jedenfalls aber nach 20 Jahren zu wiederholen.

In Kraft seit 01.01.2015 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at